



## **A. Sachverhalt:**

Die Stadt Monschau ist über die EWV GmbH, an deren Stammkapital sie einen Anteil von 0,0058 % (!) hat, mittelbar an der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und über diese Gesellschaft (auf der zweiten Stufe) mittelbar an der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH beteiligt.

Beide Gesellschaften sind mit jeweils 15 % an der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH beteiligt. Um diese Beteiligungen gesellschaftsrechtlich abzusichern und zur Befriedigung weiterer in der Vergangenheit entstandener Anpassungsbedarfe soll die Gesellschafterversammlung der EWV GmbH über die im Beschluss unter Ziff. 1 vorgeschlagenen Änderungen beschließen.

## **B. Rechtslage:**

Nach § 115 Abs. 2 i.V.m. § 108 Abs. 6 GO NRW und § 41 Abs. 1 lit. I GO NRW hat der Rat den eingangs vorgeschlagenen Beschluss hinsichtlich der mittelbaren Beteiligung der Stadt an der StWE GmbH zu fassen; die Verwaltung hat ihn der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Hinsichtlich der auf der zweiten Stufe mittelbaren Beteiligung an der VWA GmbH verlangt die Bezirksregierung in über den Gesetzeswortlaut deutlich hinausgehender Auslegung die Anwendung der genannten Vorschriften.

Angesichts des geringen Anteils der Stadt an der EWV GmbH ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss gem. § 15 Ziff. 1.1 der Hauptsatzung entbehrlich.

## **C. Finanzielle Auswirkungen:**

„Durchgerechnet“ ergibt sich über die genannten mittelbaren Beteiligungen ein Anteil von 0,00027% an der GREEN mbH.

Anlage 1: Änderungen an den Gesellschaftsverträgen StWE und VWA

Anlage 2: bisheriger Gesellschaftsvertrag der StWE GmbH

Anlage 3: bisheriger Gesellschaftsvertrag der VWA GmbH

Im Auftrag:

  
(Stadtkämmerer)

## **1) Vertragsänderungen Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH**

### **§ 2 - Gegenstand**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wasserversorgung der Einwohner des Versorgungsgebietes sowie die Wärme- und Energieversorgung einschließlich energienaher Dienstleistungen im Sinne des § 107 a Abs. 2 GO NRW.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaften eingehen.

### **§ 8 - Aufsichtsrat**

(3) Der Zuständigkeit bzw. Genehmigung des Aufsichtsrates unterliegen im Übrigen insbesondere:

b) Hingabe und Aufnahme von Darlehen ab 50.000 € und Bestellung von Sicherheiten, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und dinglichen Rechten sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Finanzplanes zugestimmt wurde,

d) Abschlüsse aller Verträge einschließlich Stundung und Erlass von Forderungen, die die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als 25.000,00 Euro oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als 50.000,00 Euro verpflichten oder berechtigen sowie Führung von Rechtsstreiten mit solchen Streitwerten,

(8) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung einzuberufen.

### **§ 9 - Gesellschafterversammlung**

(4) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung und mindestens achttägiger Frist, in dringenden Fällen ohne Einhaltung dieser Frist schriftlich oder telefonisch vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.

## **2) Vertragsänderungen Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH**

### **§ 2 - Gegenstand**

1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wasserversorgung der Einwohner des Versorgungsgebiets und die Energieversorgung. In unmittelbar angrenzenden Kommunen bemüht sich die Gesellschaft um den Zugewinn von Wasserkonzessionen und um solche wasserwirtschaftlichen Dienst- oder Betriebsführungsaufträge, die die unmittelbar angrenzenden Kommunen oder die kommunalen Unternehmen dieser Kommunen in den Wettbewerb stellen und die typischer Weise nicht an Handwerksbetriebe vergeben werden. Das Unternehmen wahrt die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaften eingehen.

### **§ 10 - Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

(1) Wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern, ist der Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnung per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

### **§ 12 - Gesellschafterversammlung**

(3) Die Gesellschafterversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung (Poststempel ist maßgeblich). In dringenden Fällen kann auch eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

### **§ 15 - Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des §285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Ausgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.

§ 3  
Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 1.000.000,00 Euro.
2. Daran ist beteiligt:  
Die Stadt Eschweiler mit einer Stammeinlage in Höhe von 751.000 Euro = 75,1 v.H. und die EWV Energie- und Wasser-Versorgungs GmbH mit einer Stammeinlage in Höhe von 249.000 Euro = 24,9 v.H.

§ 4  
Verfüung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur im Wege des Barkaufs und nur im Ganzen oder in Teilen, die mindestens 500,00 Euro oder ein Vielfaches davon betragen, zulässig; sie und eine sonstige Übertragung bedürfen der Einwilligung der Gesellschaftsversammlung.
2. Bei Abtretung von Geschäftsanteilen hat der Erwerber alle Bedingungen, die die bisherige Eigentümer der Gesellschaft hatte, zu übernehmen.

§ 5  
Bekanntmachung

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Einrückung im Bundesanzeiger.

§ 6  
Die Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

Gesellschaftsvertrag

der

Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH

§ 1  
Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH  
-- nachstehend „Gesellschaft“ genannt --
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Eschweiler.

§ 2  
Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Wasser- und Wärmeversorgung einschließlich Fernwärmeversorgung sowie der Einsatz von modernen Energieerzeugungsanlagen wie Blockheizkraftwerken (BHKW), die Einrichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, der Ein- und Verkauf von Wasser und Energie sowie energienaher Dienstleistungen, die Pachtung und Verpachtung, die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen der Wasser- und Energiewirtschaft. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

## § 7

Geschäftsführer, Prokuristen

1. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten die Gesellschaft zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist.

2. Geschäftsführer und Prokuristen werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Dieser setzt auch deren Zahl, Anstellungsbedingungen und Befugnisse fest. Die Anstellungsverträge vollziehen der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter.

3. Die Geschäftsführer können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Handlungsbevollmächtigte bestellen, abberufen und ihre Anstellungsbedingungen festsetzen.

4. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich gegenüber dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung aus dem Gesetz und den Anstellungsverträgen.

## § 8

Aufsichtsrat

1. Auf den Aufsichtsrat, der die Tätigkeit der Geschäftsführung überwacht, finden die für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft anzuwendenden Vorschriften keine Anwendung.

2. Der Zuständigkeit bzw. Genehmigung des Aufsichtsrates unterliegt folgendes, mit der Maßgabe, dass die Genehmigung mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates von mehr als 75% zu fassen ist:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang), des Lageberichts und des Vorschlags über die Verwendung des Ergebnisses und
- b) Abschlüsse, Änderungen oder Beendigungen von Verträgen mit Gesellschaftern.

3. Der Zuständigkeit bzw. Genehmigung des Aufsichtsrates unterliegen im Übrigen insbesondere:

- a) Einberufung der Gesellschafterversammlung, unbeschadet des Rechts und der Pflicht der Geschäftsführung und Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen,
- b) Hingabe und Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und dinglichen Rechten,
- c) Zustimmung zum Investitions- und Finanzierungsplan,
- d) Abschlüsse aller Verträge einschließlich Stundung und Erlass von Forderungen, die die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als 8.000,00 Euro oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als 16.000,00 Euro verpflichten oder berechnen sowie Führung von Rechtsstreiten mit solchen Streitwerten,
- e) Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Lieferungs-, Pacht-, Demarkations-, Bezugs- und Konzessionsverträgen und Verträgen, durch die die Gesellschaft länger als ein Jahr gebunden werden soll, mit Ausnahme von Verträgen des laufenden Geschäftsverkehrs,
- f) Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder Einleitung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreiten
- g) die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- h) Festsetzung und Änderungen der Allgemeinen Tarife und Allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit diese nicht gesetzlich festgelegt sind,
- i) Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab BAT V b aufwärts,
- j) Vorbereitung der Gesellschafterversammlung.

4. § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbH-Gesetz findet keine Anwendung.
5. Der Aufsichtsrat besteht aus 8 (acht) vom Rat der Stadt Eschweiler bestellten Mitgliedern, einem von der Stadt zu benennenden Beigeordneten der Stadt Eschweiler sowie 3 (drei) von der EWW Energie- und Wasserversorgungs GmbH bestellten Mitgliedern.
6. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Eschweiler. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
7. Die Bestellung geschieht in der Weise, dass die Ernennungsberechtigten die Namen ihrer Aufsichtsratsmitglieder der Geschäftsführung schriftlich mitteilen. Den Ernennungsberechtigten steht jederzeit Widerruf, den Ernannten die jederzeitige Niederlegung der Mitgliedschaft zu. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat die jeweilige Ernennungsberechtigte für dessen restliche Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied namhaft zu machen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden aus seiner Mitte unter Berücksichtigung der vorgenannten Amtsdauer gewählt.
8. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und kürzere Frist gewählt werden. Die Einladung zur Aufsichtsratsitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter; er bestimmt auch den Sitzungsort. Auf Antrag der Geschäftsführung oder zweier Aufsichtsratsmitglieder muss der Vorsitzende eine Aufsichtsratsitzung binnen einer Woche anberaumen.
9. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in dieser neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmeneinheit gefasst, soweit sich nicht aus dem

Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse können auch durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuholen ist, gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

10. Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind von einem Schriftführer, den der Aufsichtsrat wählt, in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
  11. Rechtsgeschäfte oder sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach außen der Unterschrift des Vorsitzenden und seines Stellvertreters unter Bezeichnung „Aufsichtsrat Städtisches Wasserverk Eschweiler GmbH“.
  12. Im Übrigen regelt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst.
  13. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Auslagen erstattet. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- § 9**  
**Gesellschafterversammlung**
1. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch ausdrücklichen Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
    - a) Die Feststellung des Jahresabschlusses (mit Anhang) und die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Der verbleibende Betrag wird an die Gesellschafter entsprechend ihrer Geschäftsanteile ausgeschüttet.

- b) Bestellung des Abschlussprüfers.
  - c) Die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. Die Feststellung des Jahresabschlusses schließt die Entlastung des Aufsichtsrates in sich.
2. Die Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit mindestens 80 (achtzig) Prozent der abgegebenen Stimmen.
  3. Die Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss soll binnen neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
  4. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief und mindestens achtzigtägiger Frist, in dringenden Fällen ohne Einhaltung dieser Frist schriftlich oder telefonisch vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Das Recht der Einberufung durch die Geschäftsführung oder durch die Gesellschafter in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt unberührt.
  5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter und bei Behinderung beider das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, so wählt die Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden.
  6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß und mehr als  $\frac{3}{4}$  des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief mit mindestens achtzigtägiger Frist eine zweite, Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
  7. Die Genehmigung zur Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der für die Satzungsänderung vorgeschriebenen Mehrheit. Je 500,00 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

8. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafter schriftlich mit dem zu befassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
9. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die nach § 9 Ziff. 8 sind von einem Geschäftsführer oder einem von der Versammlung zu wählenden Schriftführer in zeitlicher Reihenfolge in ein besonderes nur hierfür bestimmtes Protokollbuch einzutragen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10

Geschäftsjahr, Geschäftsabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  2. Der Jahresabschluss der Gesellschaft mit Anhang und Lagebericht wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften erstellt und nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzgesetz geprüft.
- Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht der Gesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung gemäß § 9 Ziffer 1. a) zuzuleiten.



Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 11

Auflösung

Auf die Auflösung der Gesellschaft kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer, sofern sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

§ 12

Kosten

Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung (einschließlich der Nebenkosten) gehen zu Lasten der Gesellschaft.

§ 13

Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die rechtsunwirksamen Bestimmungen sollen durch rechtsgültige Vereinbarungen ersetzt werden, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig sind.

Anlage zur Niederschrift des Notars Dr. Wolfgang Reetz in Köln vom heutigen Tag - UR. Nr. R1259 für 2004  
Köln, den 23. Dezember 2004

*Dr. Reetz*

*Dr. Reetzmann*  
*Dr. Reetzmann*

**Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 GmbH-Gesetz**

Nachfolgender Gesellschaftsvertrag gibt den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft unter der Firma **Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH**, mit dem Sitz in Eschweiler, wieder.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 23.12.2004 - UR. Nr. R 1259 für 2004 des Notars Dr. Wolfgang Reetz- und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Köln, den 23.12.2004



*Dr. Wolfgang Reetz*  
Dr. Wolfgang Reetz  
Notar

Duplikat

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Gesellschaftsvertrag

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH

der Gesellschaft unter der Firma:

Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH  
mit dem Sitz in Aldenhoven

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Aldenhoven.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

nach dem Stand vom 03. Mai 2005

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wasserversorgung der Einwohner des Versorgungsgebietes und benachbarter Gebiete, sowie die Wärmeversorgung einschließlich Nah- und Fernwärmeversorgung sowie der Einsatz von modernen Energieerzeugungsanlagen wie Blockheizkraftwerke (BHKW), die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, der Ein- und Verkauf von Wasser und Energie sowie energienaher Dienstleistungen aus selbstbetriebenen BHKW's für die Einwohner der mittelbaren und unmittelbaren Gesellschaftsgemeinden.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Unternehmens- und Intergessengemeinschaften eingehen.

Anlage 3

§ 3

**Stammkapital und Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.047.300,00 Euro (in Worten: zwei Millionen siebenundvierzigtausenddreihundert Euro).

An diesem Stammkapital sind beteiligt:

a)	die Gemeinde Aldenhoven mit einem Geschäftsanteil von	621.700,00 Euro
b)	die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren GmbH Mit einem Geschäftsanteil von	24.800,00 Euro
c)	die Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH Mit einem Geschäftsanteil von	494.200,00 Euro
d)	die Gemeinde Inden mit einem Geschäftsanteil von	392.050,00 Euro
e)	die Gemeinde Niederzier mit einem Geschäftsanteil von	<u>514.550,00 Euro</u>
		<u>2.047.300,00 Euro</u>

§ 4

**Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5

**Bekanntmachungen**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, durch einmalige Einrückung im Bundesanzeiger.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unter Hinweis auf die siebentägige Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6

**Verfügung von Geschäftsanteilen**

1. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 17 GmbH-G bleibt unberührt.

2. Die Veräußerung eines Teils eines Geschäftsanteils, die zu einer verbleibenden Beteiligung unter 25.550 € führt oder die Veräußerung des gesamten Geschäftsanteiles bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschließt. Dabei stimmt der veräußernde Gesellschafter nicht mit ab.

3. Will einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern oder sonstwie übertragen, so hat er ihn den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Kauf schriftlich anzubieten. Macht keiner der anderen Gesellschafter von dem Kaufangebot innerhalb von acht Wochen Gebrauch, so steht der Veräußerung oder Übertragung des fraglichen Geschäftsanteils an Dritte nichts im Wege. Lehnt einer der Gesellschafter das Angebot ab, so ist auch dieser Teil des Geschäftsanteils den annehmenden Gesellschaftern anzubieten, die sich innerhalb weiterer vier Wochen über die Annahme zu erklären haben. Lehnen diese ebenfalls das Angebot ab, so ist der Verkauf dieses Anteils an Dritte zulässig.

4. Bei der Abtretung von Geschäftsanteilen hat der Erwerber alle Bedingungen, die der bisherige Eigentümer der Geschäftsanteile hatte, zu übernehmen.

5. Der Übernahmepreis für den Geschäftsanteil bestimmt sich nach dem Unternehmenswert. Mit der Ermittlung des Unternehmenswertes wird von den Gesellschaftern einvernehmlich ein Wirtschaftsprüfer beauftragt, der diesen nach den in der Versorgungswirtschaft üblichen Bewertungsmethoden und im übrigen nach den berufsüblichen Kriterien zu ermitteln hat.

Können sich die Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, so bestellen die verbleibenden Gesellschafter und der ausscheidende Gesellschafter je einen Wirtschaftsprüfer. Jeder der beiden Wirtschaftsprüfer hat den Unternehmenswert nach den in der Versorgungswirtschaft üblichen Bewertungsmethoden und im übrigen nach den berufsüblichen Kriterien zu ermitteln. Kommen die Wirtschaftsprüfer nicht zu einem einvernehmlichen

Bewertungsergebnis, so gilt als Übernahmepreis der Mittelwert der beiden Bewertungsergebnisse.

## § 7

### Die Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Geschäftsführer
- b) Aufsichtsrat
- c) Gesellschafterversammlung

## § 8

### Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten die Gesellschaft zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist.
2. Bestimmungen der Anzahl der Geschäftsführer  
Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer und der Prokuristen.
3. Bestellung und Abberufung  
Geschäftsführer und Prokuristen werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Dieser regelt auch die Anstellungsbedingungen und legt die Befugnisse fest.

Die Anstellungsverträge vollziehen der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter.

4. Die Gesellschafterversammlung kann alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.
6. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## § 9

### Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Auf den Aufsichtsrat finden die für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften keine Anwendung.

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar.
  - a) aus den Bürgermeistern der Gemeinden, die an der Gesellschaft beteiligt sind, sofern deren Geschäftsanteile mehr als 10 % des Stammkapitals ausmachen. Ihre Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Amtszeit (Wahlzeit) und erlischt mit der Bestellung des Nachfolgers.

- b) aus den von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Gesellschafter auf die Dauer einer Wahlperiode für kommunale Parlamente in Nordrhein-Westfalen gemäß § 13 GV Ziffer 3 - 6 zur angegebenen Höchstzahl gewählten Mitgliedern.

Die Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder soll innerhalb von 2 Monaten nach der Kommunalwahl stattfinden.  
Bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

2. Die Bestellung gewählter Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Wahlzeit von der Gesellschafterversammlung aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Hierzu ist die Mehrheit von mindestens ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, mit einer Frist von 6 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Gesellschaft ohne Angabe von Gründen ihr Amt niederzulegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt die Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung für dessen restliche Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied.
4. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihre gesetzlichen Vertreter **im Amt** im Aufsichtsrat vertreten.
5. Für die gewählten Mitglieder ist durch die Gesellschafterversammlung je ein Stellvertreter für die gleiche Amtsdauer zu wählen.
6. Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Neuwahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Soweit der Kreis Düren unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter der Gesellschaft ist, nimmt der jeweilige Landrat des Kreises Düren **oder der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft** als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Aufsichtsratssitzungen teil.

gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Beschluß kommt in diesen Fällen nur zustande, wenn Erklärungen von mindestens 7 Aufsichtsratsmitgliedern, darunter Erklärungen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, vorliegen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, vom Geschäftsführer und von dem vom Vorsitzenden der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Erklärungen des Aufsichtsrates werden gemeinsam vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH“ abgegeben.
7. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben gehindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zu übernehmen.
8. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11

### Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

## § 10

### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern, ist der Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.  
In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden den Aufsichtsrat telefonisch oder in anderer Form und mit einer kürzeren Frist laden. Die Einladung zur Aufsichtsratsitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter; er bestimmt auch den Sitzungsort. Auf Antrag der Geschäftsführung oder dreier Aufsichtsratsmitglieder oder eines Gesellschafters muß der Vorsitzende eine Aufsichtsratsitzung binnen einer Woche unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in dieser neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht bewertet.
4. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefaßt werden. Über das Vorliegen einer eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheit entscheidet der Vorsitzende

2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen und gibt in folgenden Angelegenheiten Beschlüsse/empfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab:

- a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
- b) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftsfelder
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
- d) Wahl des Abschlussprüfers.

3. Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Zu diesem Geschäftsfeldern und Maßnahmen gehören insbesondere:

- a) Vornahme von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern, die im Einzelfall den Betrag von Euro 20.000,00 übersteigen oder ein Dauerschuldverhältnis begründen,
- b) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, deren Betrag im Einzelfall 20.000,00 Euro überschreitet, sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Finanzplans zugestimmt wurde,
- c) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern hierbei ein Wert von 20.000,00 Euro überschritten wird,
- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleich, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro beträgt,

e) Abschluß, Abänderung und Aufhebung von wichtigen Lieferungs-, Pacht-, Demarkations-, Betriebsführungs-, Bezugs- und Konzessionsverträgen und Verträgen, durch die die Gesellschaft länger als 1 Jahr gebunden werden soll, mit Ausnahme von Verträgen des laufenden Geschäftsverkehrs.

- f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- g) Ertelung und Widerruf von Prokuren,
- h) Empfehlungen zu Wasserpreisanpassung und Tarifänderungen

4. Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Absatz 3 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates nach § 10 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Aufsichtsratsmitglieds ersetzt werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

5. Der Aufsichtsrat kann einvernehmlich beschließen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

6. Der Aufsichtsrat ist befugt, Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Für die Ausschüsse gelten die Regelungen des § 10 sinngemäß.

### Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit nicht durch das Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs der Gesellschaft begründet ist.
2. Jeder Gesellschafter entsendet **drei** Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung **und** Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 1 Woche vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung (Poststempel ist maßgeblich). In dringenden Fällen kann auch eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mehr als 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die

Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefaßt werden. Über das Vorliegen einer eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheit entscheidet der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Ein Beschluß kommt in diesen Fällen nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der insgesamt vorhandenen Stimmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
8. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit gesetzlich keine höhere Mehrheit erforderlich und in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
9. Über jede Gesellschafterversammlung fertigt die Geschäftsführung oder ein vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu bestimmender Schriftführer eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieser Niederschrift bedarf es nicht, soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung notariell zu beurkunden sind.
10. Soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes gilt, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wegen der Verletzung eines Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages nur binnen einer Frist von vier Wochen angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Niederschrift gemäß Absatz 9, im Fall des Absatzes 7 mit der schriftlichen Mitteilung über das Ergebnis der Beschlußfassung (Poststempel ist maßgebend).



## § 13

## Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
  - b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
  - c) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
  - d) die Teilung von Geschäftsanteilen,
  - e) die Veräußerung von Geschäftsanteilen,
  - f) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - g) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung und/oder Verteilung des Jahresabschlusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, Beträge in Gewinnrücklagen einzusetzen oder als Gewinn vorzutragen.
- h) Bestellung des Abschlussprüfers,
- i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,

- j) die Wahl und Abwahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Vertreter,
  - k) die Richtlinien zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - l) Festsetzung der Höhe der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.
  - m) Wapenpreisanpassungen und Tarifänderungen
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 1 a) bis, f) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
  3. Die Wahl der gemäß § 9 GV (Abs. 1 a/b) zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder geschieht in der Weise, dass der Vorsitzende zunächst die Zahl der auf die Gesellschafter entfallenden Aufsichtsratsmitglieder, die sich aus der Aufschlüsselung nach dem Geschäftsanteil der Gesellschafter am Stammkapital ergibt, feststellt und der Versammlung bekannt gibt, hierbei werden Bruchteile über 0,5 v.H. nach oben aufgerundet und unter 0,5 v.H. nach unten abgerundet.
  4. Einigen sich die Gesellschafter für die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ist der einstimmige Beschluß der Gesellschafterversammlung über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend.
  5. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag auf diese Weise nicht zustande, schlagen die Gesellschafter durch ihre Stimmführer Aufsichtsratsmitglieder entsprechend der ihnen zustehenden Anzahl zur Wahl vor.
  6. Die Wahlvorschläge der einzelnen Gesellschafter bilden den Gesamtwahlvorschlag; über diesen Gesamtvorschlag wird dann mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt.

**§ 14****Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Beschlußempfehlung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfaßt eine Ergebnis-, Finanz- und Investitionsplanung. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

**§ 15****Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfung**

1. Der Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluß sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluß und Lagebericht sind nach dem für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz zu erstrecken. Den kommunalen Gesellschaftern stehen die Rechte nach §§ 108 und 112 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 63 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neben den handelsrechtlichen sind auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

**§ 16****Auflösung der Gesellschaft**

1. Auf die Auflösung der Gesellschaft kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den Geschäftsführer, sofern sie nicht durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
2. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

Die Übereinstimmung der vorstehenden  
Abschrift mit der mir vorliegenden  
Urschrift beglaubige ich.

Jülich, den 01. Juni 2005  
Notar

Bescheinigung

Ich, der unterzeichnende

Notar Dr. jur. Wolfgang Peter  
in Jülich

bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Jülich, den 1. Juni 2005



*[Handwritten signature]*  
Notar

*[Handwritten signature]*